



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

GZ: BMASGK-90180/0027-III/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1230/J der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner** wie folgt:

Frage 1:

Die effektive Durchsetzung von Verbraucherrechten iZm mit Massenschäden, die durch ein rechtswidriges Verhalten eines Unternehmens herbeigeführt werden, ist europaweit ein zentrales Anliegen der Verbraucherpolitik. Die Europäische Kommission (idF EK) hat am 11.April 2018 - nach umfangreichen Erhebungen, Analysen, Konsultationen unter Einbindung der Wissenschaft und Expertinnen/Experten - einen Richtlinievorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher vorgelegt. Dies unter Heranziehung der Rechtsschutzmechanismen, die in der Empfehlung der EK von 2013 verankert wurden und den Hinweis darauf, dass diese nur in 5 Mitgliedstaaten Einfluss auf die Gesetzgebung genommen hat.

Die EK strebt mit der vorgeschlagenen Richtlinie eine Effektuierung der kollektiven Rechtsdurchsetzung an, die den europäischen Grundsätzen verbunden ist. Insbesondere soll in einem gestaffelten System den Verbraucherinnen/Verbrauchern nur jene Nachteile und Schäden ersetzt werden, die sie in einem Individualverfahren gleichermaßen zugesprochen erhalten können (dies ist eine wesentliche Abgrenzung zum amerikanischen System der class action, das Strafschadenersatz vorsieht, der über den individuellen Schaden hinausgeht). Die MS können weiterhin ihre Verfahrensregeln zur Kostentragung aufrechterhalten; insoweit hat das übliche Prinzip der Kostentragung durch die unterlegene Vertragspartei Bestand. Klagsmissbrauch soll durch Einschränkungen der Klagsbefugnis unterbunden werden, insbesondere ist die Gemeinnützigkeit der Einrichtung Voraussetzung. Auch die Finanzierung der

Einrichtung und die Mittelherkunft im Fall der Drittfinanzierung soll offengelegt werden, um allfällige Missbräuche bzw. Interessenkonflikte zu unterbinden.

Der Richtlinievorschlag sieht Mindestregelungen vor und räumt den Mitgliedstaaten weitgehende Möglichkeiten der Einbettung in die nationalen Rechtssysteme ein. Dies entspricht dem Ansatz der geltenden Unterlassungsklagen-Richtlinie, die aufgehoben werden und im Ergebnis durch diesen neuen RL-Vorschlag um die individuelle Auswirkung von Unterlassungsklagen ergänzt und weiterentwickelt werden soll.

Die EK verweist darauf, dass rechtskonform agierende Unternehmen keine Nachteile oder Auflagen durch den Vorschlag zu erwarten haben, weiters, dass der Ansatz der kollektiven Rechtsdurchsetzung kostenmindernd für Unternehmen wie Verbraucherinnen/Verbraucher gegenüber vielen Individualverfahren ist. Der Ansatz der RL dient somit gleichermaßen der Rechtssicherheit wie der Effizienz und Effektivität der Rechtsdurchsetzung.

Des weiteren verweist die EK auch darauf, dass die Richtlinie zur Alternativen Rechtsdurchsetzung aus dem Jahr 2013, die den MS offenlässt, dieses Instrument auch für die kollektive Rechtsdurchsetzung zu nutzen, als Ergänzung zum gegenwärtigen Legislativ-Vorschlag zur (gerichtlichen/behördlichen) kollektiven Rechtsdurchsetzung zu sehen ist. Wie bereits in den Stellungnahmen zur ADR-Richtlinie mehrmals von Verbraucherorganisationen zum Ausdruck gebracht wurde, ist zu hoffen, dass eine zwingende kollektive Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit eine außergerichtliche freiwillige Rechtsdurchsetzung – die weitgehend für die Unternehmen kostenfrei bzw. kostengünstig ist – fördern wird. Dies wird auch dadurch gestützt, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass kollektive außergerichtliche Vergleiche vom Gericht/von der Behörde genehmigt werden können, wobei eine Ausgewogenheitsprüfung vorzunehmen ist.

Ich stehe dem Anliegen des RL-Vorschlags und dem darin gewählten Ansatz sehr positiv gegenüber.

Details der Regelungen bedürfen nunmehr einer gründlichen Analyse auf nationaler und europäischer Ebene. Diese Diskussion gilt es nunmehr zu führen, um das erklärte Ziel der EK, das notwendige Gleichgewicht sicherzustellen zwischen einerseits dem Zugang zur Justiz und andererseits den Verfahrensgarantien gegen Klagsmissbrauch, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig zu werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen könnte (EG 4 und Art 1 Abs 1).

Zu den Fragen 2 bis 13:

Diesbezüglich verweise ich auf die Fragenbeantwortung des federführend zuständigen BMVRDJ.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

